



Kanton Zürich
Baudirektion

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 07, www.zh.ch/abwasser

Dezember 2025

Bewilligungskompetenzen Baustellenentwässerung

(In Anlehnung an Seite 7 des interkantonalen Merkblattes Gewässerschutz auf Baustellen, 2024)

Abwasserart	Rezirkulation ^a	Ableitung in ARA ^b (Grösse)		Ableitung in OFG ^c oder WAR-Kan. ^f (Mischverhältnis AW:OFG)		Versickerung (über belebte Bodenschicht)	
		> 3000 EW	< 3000 EW	> 1:10	< 1:10	üB	Au / Ao
Waschabwasser von							
Arbeitsgeräten (Betonkübel etc.)	1	2	2	A		A	
Schalungsgeräten (Bretter, Platten etc.)	1	2	2	A		A	
Beton/-mischern/-aufbereitungen	1	2	2	A		A	
Betonherstellung vor Ort	1	2	2				
Fahrzeugen und Baumaschinen ^d	1	2	2				
Radwäsche und Radwaschanlagen ^d	1	2	2				
Baugruben- und Niederschlagsabwasser							
neutral/alkalisch ^e		1	3	2	3	2	3
Bohr- und Fräsbawasser							
neutral/alkalisch	1	2	A	3	A	3	A
Abwasser aus Erdsondenbohrungen							
neutral	1	2	A	3	A	3	A
Grundwasser aus geschlossenen Wasserhaltungen (Wellpoint, Filterbrunnen)							
Neutral		A	A	1	2	1	1
alkalisch		2	3	1	3	1	1
Reinabwasser							
Sicker- Hang- und Quellwasser		A		1	2	1	2
Häusliches Schmutzabwasser							
WC, Lavabo, Dusche		1	1				

Legende Prioritäten

- Vorbehandlung über Absetzbecken
- Vorbehandlung über Absetzbecken und Neutralisation
- Überwachung durch ein Kontrollbecken mit pH- und Trübungssonde

Bewilligungskompetenzen

- Bewilligung durch die örtliche Gemeinde
- Bewilligung durch das AWEL, Abteilung Gewässerschutz
- Nicht bewilligungsfähig

Legende Prioritäten

- 1 = anzustrebende Lösung**
- 2 = Alternative, wenn Priorität 1 aufgrund Standortverhältnissen nicht möglich ist.
- 3 = Alternative, wenn Prioritäten 1 und 2 aufgrund Standortverhältnissen nicht möglich sind.
- A = nur in begründeten Ausnahmefällen nach Abklärung mit zuständiger Behörde.

Bemerkungen zu Tabelle

- Rezyklierung gemäss Interkantonalem Merkblatt «Gewässerschutz auf Baustellen».
- Die Einleitung in die ARA ist nur möglich, wenn für die Ableitung und die Behandlung der Baustellenabwasser genügend hydraulische Kapazitäten und Reinigungskapazitäten vorhanden sind. Sofern auch kleine ARAs (< 3000 EW) über genügend Kapazitäten verfügen, sollten diese Reserven im Sinne einer weiteren Sicherheitsmaßnahme ausgeschöpft werden (> gleiche Priorität wie grosse ARA).
- Sind Versickerung und Ableitung in ein Oberflächengewässer (OFG) möglich, hat die Versickerung Vorrang. Für die Beurteilung des Verdünnungsverhältnisses ist die Abflussmenge MQ massgebend. Bei Einleitung in kleine Gewässer sind allenfalls Retentionsmassnahmen notwendig.
- Entwässerung gemäss Interkantonalem Merkblatt «Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe».
- Bereits kleine Mengen an Magerbeton in der Baugrube verursachen einen pH-Wert > 9.0 und damit alkalisches Baustellenabwasser (> deshalb braucht es auch bei als neutral eingestuften Baustellenabwässern nach dem Absetzbecken eine Neutralisationsanlage).
- Die Bewilligung für die Einleitung in die Regenabwasserkanalisation erteilt die Gemeinde.